

# **Grundordnung der Hochschule Hannover**

(In der Fassung der 6. Änderung vom 03.05.2016)

## **Präambel**

Die Hochschule Hannover sieht sich in der Tradition des humanistischen Bildungsideals.

Sie widmet sich insbesondere den angewandten Wissenschaften und der Kunst in Studium und Weiterbildung, Lehre und Forschung.

Sie nimmt ihren Bildungsauftrag im Bewusstsein einer hohen sozialen Verantwortung für ihre Studierenden und gegenüber der Gesellschaft wahr.

Sie berücksichtigt bei ihrer Arbeit in besonderer Weise die Idee der Nachhaltigkeit und unterstützt ihre Mitglieder und Angehörigen bei deren Umsetzung.

Sie verpflichtet sich, bei der Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse mögliche Folgen abzuschätzen und zu berücksichtigen.

Sie beteiligt sich aktiv an der Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und ergreift Maßnahmen zu deren Umsetzung. Sie berücksichtigt bei der Organisation des Studiums, der Gestaltung von Arbeitsabläufen und bei der Wahrnehmung von Aufgaben die besondere Situation von Familien.

Sie setzt sich mit sich wandelnden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen auseinander und berücksichtigt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

## **§ 1**

### **Rechtsstellung, Sitz**

- (1) Die Hochschule Hannover ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie ist zugleich eine Einrichtung des Landes Niedersachsen und als solche ein Landesbetrieb nach § 26 LHO. Sie führt das Landessiegel, in Selbstverwaltungsangelegenheiten ein eigenes Siegel.
- (2) Die Hochschule Hannover hat ihren Sitz in Hannover mit mehreren Standorten

## **§ 2**

### **Ziele und Aufgaben**

- (1) Das Studium an der Hochschule Hannover befähigt ihre Absolventinnen und Absolventen zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die insbesondere die Anwendung aktueller wissenschaftlicher Methoden oder die Kompetenz zu künstlerischer Gestaltung erfordern.
- (2) Die Hochschule Hannover entwickelt neben der Fach- und Methodenkompetenz die soziale und interkulturelle Handlungskompetenz ihrer Studierenden und fördert aktiv deren Persönlichkeitsentwicklung.
- (3) Sie vermittelt die Fähigkeit zu verantwortungsvollem Handeln und zu Flexibilität bezüglich veränderter Arbeits- und Berufswelten.

- (4) Sie orientiert sich bei ihrem Studienangebot an den Erfordernissen der Praxis und unterstützt den Übergang in die Berufswelt durch eine praxisorientierte Lehre sowie Beratungs- und Trainingsangebote.
- (5) Sie begreift Forschung und Lehre als Einheit und sichert die Aktualität der Lehre durch die Förderung praxisrelevanter Entwicklungs- und Forschungsprojekte.
- (6) Sie fördert den Technologie- und Wissenstransfer zwischen Hochschule und Praxis insbesondere durch Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen und öffentlichen Institutionen.
- (7) Sie fördert die nationale und internationale Kooperation mit anderen Hochschulen in Studium, Forschung und Lehre sowie den Austausch und die Mehrsprachigkeit von Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden.
- (8) Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse aller Studierenden.
- (9) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule arbeiten zusammen und unterstützen sich gegenseitig sowie die gewählten Organe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (10) Sie ermöglicht ihrem Personal die zur Aufgabenerfüllung notwendige Weiter- und Fortbildung.
- (11) Sie sichert und verbessert die Qualität in Studium, Lehre und Forschung durch die Umsetzung von Qualitätsmanagement in allen Bereichen, u.a. durch die Institutionalisierung von Evaluationsverfahren in den Organisationseinheiten.
- (12) Sie unterrichtet die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung und Erfüllung ihrer Aufgaben.

### **§ 3**

#### **Organisation der Hochschule**

- (1) Organe, Mitglieder und Angehörige der Hochschule Hannover wirken darauf hin, der Hochschule strategische Entwicklungspotenziale zu erschließen und diese operativ zu nutzen.
- (2) Organe und Fakultäten der Hochschule Hannover koordinieren ihr Handeln über Struktur- und Hochschulentwicklungspläne sowie über das zur Verfügung stehende Budget.

### **§ 4**

#### **Organe der Hochschulen**

- (1) Zentrale Organe der Hochschule Hannover sind das Präsidium, der Hochschulrat und der Senat.
- (2) Dezentrale Organe der Hochschule Hannover sind die Fakultätsräte und die Dekanate, im Falle eines Instituts mit zugeordnetem Studiengang der Institutsvorstand.
- (3) Organe und Institute gemäß Absatz 2 geben sich eine Ordnung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder beginnt jeweils mit Beginn des Sommersemesters, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

## **§ 5**

### **Institute**

- (1) Die Gründung von Instituten, Arbeitsgruppen oder ähnlichen Einrichtungen ist zulässig, wenn dadurch die Aufgaben der Hochschule effizienter erfüllt werden können. Der Antrag hat durch eine oder mehrere Fakultäten zu erfolgen, die Entscheidung trifft das Präsidium nach Stellungnahme des Senats. Institute geben sich eine Ordnung.
- (2) Mit Zustimmung des Präsidiums können einzelne Studiengänge auch einem Institut zugeordnet werden, das insoweit die Aufgaben einer Fakultät übernimmt.
- (3) Für die Gründung von An-Instituten gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass der Antrag lediglich der Stellungnahme einer oder mehrerer betroffener Fakultäten bedarf; Rechte und Pflichten der Vertragspartner sind eindeutig festzuschreiben. Eine Alimentierung eines An-Instituts durch die Hochschule ist ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, einer oder einem hauptberuflichen sowie drei nebenberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt nach den Vorschriften der §§ 38, 39 NHG. Die Amtszeit für nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (3) Das Präsidium legt dem Senat den Jahresabschluss nach Genehmigung vor. Überdies berichtet das Präsidium dem Senat regelmäßig über die Entwicklung der Hochschule und die vom Präsidium getroffenen Entscheidungen; dabei sind diese besonders zu begründen, wenn sie von Empfehlungen oder Beschlüssen des Senats abweichen. Der Senat kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder weitere Auskünfte oder eine Stellungnahme des Präsidiums zu bestimmten Fragen verlangen.
- (4) Die Amtszeiten der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten beginnen grundsätzlich mit dem Wintersemester. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Amtsinhaberin oder eines Amtsinhabers findet umgehend eine Neuwahl statt; die Amtszeit wird in diesem Fall um die Zeit bis zum Beginn des nächsten Wintersemesters verlängert.

## **§ 7**

### **Senat**

- (1) Dem Senat gehören dreizehn Mitglieder mit Stimmrecht an. Davon stellt die Gruppe der Hochschullehrer sieben, die Gruppe der Studierenden zwei, die Gruppe der Mitarbeiter sowie die MTV-Gruppe je zwei Mitglieder. Die Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen und Dekane sowie die Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen, denen Fakultätsaufgaben übertragen worden sind, die Gleichstellungsbeauftragte und sofern sie nicht bereits stimmberechtigte Mitglieder sind, der/die Vorsitzende des Personalrates und das Mitglied des Hochschulrates nach § 8 Abs. 1 S. 2 gehören dem Senat mit beratender Stimme an. Antragsberechtigt sind neben den stimmberechtigten Mitgliedern auch die beratenden Mitglieder.

- (2) Der Senat kann Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen, die Senat und Präsidium beraten. Das Recht des Präsidiums, selbst Arbeitsgruppen einzusetzen, wird hiervon nicht berührt.
- (3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats beträgt zwei Jahre mit Ausnahme der studentischen Mitglieder; deren Amtszeit beträgt ein Jahr.

## **§ 8**

### **Hochschulrat**

- (1) Der Hochschulrat besteht aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. Der Senat wählt ein Mitglied der Hochschule als Mitglied des Hochschulrates. Fünf mit dem Hochschulwesen vertraute Personen vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur, die nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen, werden im Einvernehmen mit dem Senat gem. § 52 NHG vom Fachministerium bestellt. Ein weiteres Mitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre; Wiederwahl und Wiederbestellung sind möglich.

## **§ 9**

### **Bildung und Zusammensetzung von Kommissionen mit besonderen Aufgaben Und weiteren beratenden Gremien**

- (1) Der Senat wählt zur Beratung von Präsidium und Senat nachfolgende Kommissionen:
  - Bibliothekskommission
  - Kommission für Gleichstellung
  - Forschungskommission.
  - Studienqualitätskommission
  - Kommission für Internationalisierung
  - Kommission für Weiterbildung
- (2) Die in Absatz 1 genannten Kommissionen mit Ausnahme der Studienqualitätskommission werden zusammengesetzt aus fünf Vertretern der Hochschullehrergruppe und je einem Vertreter der Gruppe der Studierenden, der Gruppe der Mitarbeiter sowie der MTV-Gruppe. Die Kommission für Gleichstellung soll mehrheitlich mit Frauen besetzt werden. Den Vorsitz führt jeweils ein Mitglied des Präsidiums.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Kommissionen beträgt zwei Jahre mit Ausnahme der studentischen Mitglieder; deren Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (4) Die Bildung weiterer Kommissionen, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen für zeitlich begrenzte Aufgaben ist zulässig. Die Zusammensetzung soll den im NHG und dieser Grundordnung angewandten Grundsätzen entsprechen. Ausschüsse sind Gremien, denen ausschließlich Mitglieder der sie einsetzenden Kollegialorgane angehören. Kommissionen sind Gremien, denen auch Personen angehören können, die nicht Mitglieder der sie einsetzenden Kollegialorgane sind.

- (5) Das erweiterte Präsidium besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Dekaninnen und Dekanen der Fakultäten. Es berät das Präsidium in fakultätsübergreifenden Angelegenheiten der Bereiche Haushalt, Personal, Organisation, Verwaltung und Hochschulentwicklungsplanung.

## § 10

### Studienqualitätskommission

- (1) Die Studienqualitätskommission besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern und wird mindestens zur Hälfte mit Studierenden besetzt.

Mitglieder mit Stimmrecht sind:

1. jeweils eine Studierende oder ein Studierender aus den fünf Fakultäten ( Fakultät I – Elektro- und Informationstechnik, Fakultät II – Maschinenbau und Bioverfahrenstechnik, Fakultät III – Medien, Information und Design, Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik, Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales ),
2. drei Vertreter der Hochschullehrergruppe
3. ein/e Vertreter/in der Mitarbeitergruppe
4. ein/e Vertreter/in der MTV-Gruppe

Den Vorsitz ohne Stimmrecht führt die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident. Er/ Sie wird durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Lehre vertreten.

- (2) Sofern die Studienqualitätsmittel pauschal auf die Fakultäten und vergleichbare Organisationseinheiten verteilt werden, tritt an die Stelle der Studienqualitätskommission die jeweilige Studienkommission.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums, die Studiendekaninnen und Studiendekane und die/der Vorsitzend/e des Personalrats können an den Sitzungen der Studienqualitätskommission mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die Benennung der Mitglieder und Stellvertretungen erfolgt durch die Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe im Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren, bei Mitgliedern der Studierendengruppe für eine Amtszeit von einem Jahr.
- (5) Über die Verwendung der Studienqualitätsmittel entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission. Über die Verwendung von Studienbeiträgen die nach § 11 in der am 17. Dezember 2013 geltenden Fassung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes eingenommen worden sind, entscheidet das Präsidium unter Beteiligung der Studienqualitätskommission. Die Aufgabe der bisherigen Kommission für Studienbeiträge übernimmt die Studienqualitätskommission.
- (6) Das Nähere zum Verfahren und zur Verwendung der Studienqualitätsmittel und der Studienbeiträge regelt eine Richtlinie des Präsidiums. Diese wird nach Stellungnahme des Senats durch das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission beschlossen.

## § 11

### Dekanat

- (1) Das Dekanat leitet die Fakultät.
- (2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und der oder den der Fakultät angehörenden Studiendekaninnen oder Studiendekane. Es liegt im Ermessen der Fakultät, weitere stimmberechtigte Mitglieder in die Dekanate zu berufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Dekanats.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Dekanin oder der Dekan und die Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten auf der Basis des geltenden Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) nach Entscheidung des Präsidiums eine Lehrverpflichtungsentlastung. Diese kann für die Dekaninnen und Dekane jeweils bis zu 100% und für die Studiendekaninnen und Studiendekane jeweils bis zu 75% der Regellehrverpflichtung betragen. Für die Lehrverpflichtungsentlastung der Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten die Fakultäten insgesamt maximal zweimal 75% der Regellehrverpflichtung.
- (4) Eine Verweigerung der Bestätigung der Wahl von Dekanin oder Dekan durch das Präsidium gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 NHG ist gegenüber dem Fakultätsrat substantiell zu begründen.
- (5) Die Mitglieder des Dekanats und die Fakultätsgleichstellungsbeauftragten gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an.
- (6) Mitglieder der Dekanate können nicht zu Mitgliedern eines Fakultätsrats gewählt werden. Sind sie zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglieder eines Fakultätsrats, endet die Mitgliedschaft mit Annahme des Amtes im Dekanat

## § 12

### Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat besteht aus dreizehn Mitgliedern, die nach Gruppen im Verhältnis 7 : 2 : 2 : 2 (Gruppen der Hochschullehrer : Studierenden : Mitarbeiter : Mitarbeiter in Technik und Verwaltung) direkt gewählt werden.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrats beträgt zwei Jahre mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, deren Amtszeit ein Jahr beträgt.
- (3) Der Fakultätsrat beschließt abschließend über die Zulassungsordnungen und die Praxisphasenordnungen der Fakultät. Die Ordnungen bedürfen daneben der Genehmigung des Präsidiums.

## § 13

### Wissenschaftliche Einrichtungen und Kooperationen

- (1) Auf Antrag einer Fakultät können mit Zustimmung des Präsidiums wissenschaftliche Einrichtungen der Hochschule Hannover unter der Verantwortung eines oder mehrerer Fakultäten oder unter der direkten Verantwortung des Präsidiums gebildet werden. Die Aufgaben und Zuständigkeiten sind jeweils in Satzungen zu definieren. Die Satzungen sind vom Präsidium zu genehmigen.

- (2) Der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung müssen mehrheitlich an ihr tätige Vertreterinnen und Vertreter der Professorengruppe angehören.
- (3) Die Hochschule Hannover und die Fakultäten können Vereinbarungen über Zusammenarbeit mit Institutionen auch außerhalb des Wissenschaftsbereichs schließen, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 NHG gefördert wird. Die Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

## **§ 14**

### **Mitglieder und Angehörige**

- (1) Mitglieder der Hochschule sind
  1. die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, d.h. die Tätigen, deren Arbeitszeit oder Umfang der Dienstaufgaben mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht und deren Tätigkeit auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist;
  2. die eingeschriebenen Studierenden,
  3. die Professorinnen und Professoren, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen.
- (2) Angehörige oder Angehöriger der Hochschule ist, wer an der Hochschule tätig ist, ohne Mitglied zu sein. Angehörige der Hochschule sind:
  1. die Mitglieder des Hochschulrats, außer die Vertretung des Fachministeriums,
  2. die hauptberuflich, aber innerhalb eines Jahres bis zu sechs Monate ununterbrochen an der Hochschule Tätigen,
  3. die nebenberuflich oder nebenamtlich an der Hochschule Tätigen, deren Tätigkeit ununterbrochen auf mindestens sechs Monate im Jahr bestimmt ist,
  4. die Lehrbeauftragten,
  5. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
  6. die Ehrensatorinnen und Ehrensatoren
  7. die Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler sowie
  8. die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren.
- (3) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben das Recht, alle Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen. Das Präsidium kann Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, eine Tätigkeit in bestimmten Einrichtungen der Hochschule gestatten.

## § 15

### Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

- (1) Die Mitglieder der Hochschule Hannover sind berechtigt und verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule Hannover und an der Selbstverwaltung mitzuwirken. Die Wahl zu Ämtern und Funktionen sowie die Übernahme einer Funktion in der akademischen Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
  - ein bereits begonnenes umfangreiches Forschungsvorhaben
  - die zweimalige Wahrnehmung einer vergleichbaren Funktion in der Selbstverwaltung
  - besondere Belastungen oder Einschränkungen im persönlichen Bereich.Über die Anerkennung eines wichtigen Grunds entscheidet das jeweilige Gremium. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Lehr- und Forschungstätigkeiten können in der Regel nicht als Grund für eine Ablehnung herangezogen werden. Den Mitgliedern der Hochschule darf aus ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung kein Nachteil erwachsen.
- (2) Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb der einzelnen Mitgliedergruppen bestimmen sich nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder. Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien gilt § 16 Abs. 2 NHG; alle Mitgliedergruppen müssen vertreten sein. Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt; sie sind an Weisungen nicht gebunden. Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen soll der Frauenanteil mindestens 50 Prozent betragen, und bei der nicht aufgrund einer Wahl zu erfolgenden Besetzung von Organen, Gremien und Kommissionen sollen mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder Frauen sein. Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern wird angestrebt.
- (3) Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, Dekaninnen und Dekane und die Gleichstellungsbeauftragte können nicht zu Mitgliedern des Senats oder eines Fakultätsrats gewählt werden. Sind sie zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglieder des Senats oder eines Fakultätsrats, endet die Mitgliedschaft mit Annahme des Amtes.
- (4) Alle Mitglieder und Angehörigen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, bestehende Rechte und Pflichten an der Hochschule Hannover wahrzunehmen.
- (5) Im Übrigen ist die Mitwirkung der Mitglieder in der Selbstverwaltung in den jeweiligen Gremien geschäftsordnungen zu regeln.



## § 16

### Rechtsstellung der Mitglieder von Gremien

- (1) Die Mitglieder eines Gremiums haben durch ihre Mitarbeit dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Sie sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an keinerlei Weisungen und Aufträge gebunden. An der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nehmen sie nicht teil, wenn diese sie selbst, Ehegatten Lebenspartner/in, Verwandte bis zum dritten oder Verschwägerte bis zum zweiten Grade oder von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Personen betreffen. Soweit Beschlüsse gefasst werden, die den Arbeitsbereich eines Gremienmitglieds unmittelbar betreffen, ist eine besondere Gewichtung dieser Stimme ausgeschlossen. Zur Vermeidung einer auf der Anwendung der Sätze 3 und 4 beruhenden Stimmgleichheit bestellt das Präsidium kommissarisch ein weiteres Mitglied der betreffenden Gruppe für dieses Gremium.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, haben alle stimmberechtigten Mitglieder eines Gremiums das gleiche Stimmrecht.
- (3) Wer einem Gremium mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds.

## § 17

### Beschlüsse

- (1) Gremien sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Das Gremium gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Gremium noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Stellt die Sitzungsleitung eines Gremiums dessen Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit durch das Niedersächsische Hochschulgesetz und diese Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben. Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.
- (4) Zu Beschlüssen über die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Aufhebung von Fakultäten, Fachbereichen und wissenschaftlichen Einrichtungen ist die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des zuständigen Gremiums erforderlich.
- (5) Beschlüsse können in dringenden Fällen im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Sie benötigen eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums.
- (6) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder von Gremien für ungültig erklärt oder ändert sich die Zusammensetzung auf Grund einer Nachwahl, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Amtshandlungen dieser Gremien.

## § 18

### Öffentlichkeit

- (1) Der Senat und der Fakultätsrat tagen öffentlich. Mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimm- berechtigten Mitglieder kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen. Die Öffentlichkeit ist auf die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Hannover beschränkt.
- (2) Die übrigen Organe, Gremien und Kommissionen tagen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss zugelassen werden; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Personalangelegenheiten und Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen.
- (4) Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn durch ihre Behandlung in öffentlicher Sitzung dem Land, der Hochschule oder den an diesen Angelegenheiten beteiligten oder von ihnen betroffenen natürlichen oder juristischen Personen Nachteile entstehen können.
- (5) Das Hausrecht und das Recht, bei Verstößen gegen § 15 Abs. 4 dieser Ordnung ein befristetes Hausverbot zu erteilen, wird von der oder dem Vorsitzenden des Organs, des Gremiums oder der Kommission ausgeübt. Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen.

## § 19

### Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Senat wählt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung eine hauptberufliche Zentrale Gleichstellungsbeauftragte (ZGB). Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, bei Wiederwahl ebenfalls 4 Jahre. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Wenn die Stelle ausgeschrieben wird, entwickelt die Kommission im Benehmen mit dem Präsidium einen Vorschlag für die Stellenbeschreibung sowie für den Ausschreibungstext.
- (3) Die Kommission oder ein von ihr eingesetzter Ausschuss erarbeitet mit dem zuständigen Mitglied des Präsidium seinen Wahlvorschlag für den Senat. Kommt keine Wahl mit der erforderlichen Mehrheit zustande, wird der Vorschlag zur erneuten Beratung an die Kommission zurückverwiesen. Die Zurückweisung ist zu begründen. Erhält auch ein zweiter Wahlvorschlag nicht die erforderliche Mehrheit, kann der Senat die Neuausschreibung der Stelle beschließen.
- (4) Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben steht der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten ein Gleichstellungsbüro zur Verfügung. Die Gleichstellungsbeauftragte leitet das Gleichstellungsbüro und übt die fachliche Aufsicht über die dort Beschäftigten aus.
- (5) An Fakultäten oder anderen Organisationseinheiten können auf Vorschlag ihrer Mitglieder nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Fakultätsgleichstellungsbeauftragte von dem Fakultätsrat gewählt oder als Gleichstellungsbeauftragte bei anderen Organisationseinheiten von dem Präsidium bestellt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; für Studentinnen ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Im Bedarfsfall sind sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben von ihren hauptamtlichen bzw. hauptberuflichen Tätigkeiten angemessen zu entlasten und sächlich auszustatten.

- (6) Die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte wird aus dem Kreis der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten vertreten.
- (7) Alles Weitere regelt die Ordnung für Gleichstellung.

## **§ 20**

### **Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren**

Das Präsidium kann auf Vorschlag einer Fakultät und nach Stellungnahme des Senats Personen zu Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren gemäß § 35 NHG bestellen. Die Bestellung erfolgt nach der „Ordnung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren“.

## **§ 21**

### **Ernennung von Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren**

- (1) Zu Ehrensenatorinnen bzw. Ehrensenatoren können auf Vorschlag der Fakultäten oder sonstiger Organisationseinheiten Personen ernannt werden, die sich um die Hochschule Hannover in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- (2) Ein Antrag mit ausführlicher Begründung der erworbenen Verdienste ist dem Präsidium zuzuleiten, das nach Stellungnahme des Senats die Würde einer Ehrensenatorin bzw. eines Ehrensenators verleihen kann.

## **§ 22**

### **Berufung von Professorinnen und Professoren**

- (1) Für jede zu besetzende Professur bildet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Berufungskommission. Die Amtszeit der Mitglieder der Berufungskommission wird durch die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrats nicht berührt; sie endet mit dem Abschluss des Berufungsverfahrens. Die Gleichstellungsbeauftragte ist an dem Berufungsverfahren auf allen Stufen zu beteiligen; dies gilt auch für die der Ausschreibung vorhergehende Denomination der Stelle sowie die zugrunde liegende Entwicklungsplanung der Fakultät.
- (2) Die Berufungskommission besteht mindestens aus sechs Mitgliedern, drei stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, jeweils einem stimmberechtigten Mitglied der Studierendengruppe und der Mitarbeitergruppe sowie einem beratenden Mitglied der MTV-Gruppe. Die Mitwirkung externer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit oder ohne Stimmrecht ist zu gewährleisten. Bei der Entscheidung über deren Stimmrecht ist der Grundsatz der Stimmrechtsmehrheit der Hochschullehrergruppe innerhalb der Berufungskommission zu beachten.
- (3) Mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein, die Hälfte davon soll der Hochschullehrergruppe angehören. Niemand darf Mitglied einer Berufungskommission sein, die Vorschläge über die eigene Nachfolge zu machen hat.
- (4) Berührt das Fachgebiet der zu besetzenden Stelle das Fachgebiet einer anderen Fakultät, so kann diese Fakultät bei der Aufstellung des Berufungsvorschlages durch Entsendung eines Fakultätsmitglieds mit Stimmrecht in die Berufungskommission beteiligt werden.

- (5) Die Zusammensetzung der Berufungskommission gemäß Absatz 2 und 3 ist dem Präsidium und der Gleichstellungsbeauftragten unverzüglich mitzuteilen. Ausnahmen von Absatz 3 Satz 1 bedürfen der Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten.
- (6) Zur Förderung der Zusammenarbeit in Forschung und Lehre zwischen einer Hochschule und einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs können diese die Durchführung von gemeinsamen Berufungsverfahren vereinbaren. Die Vereinbarung kann insbesondere regeln, dass in bestimmten Berufungskommissionen der Hochschule auch die Forschungseinrichtung vertreten ist.
- (7) Auf Beschluss des Präsidiums nach Anhörung des Senats und im Einvernehmen mit dem Fachministerium kann die Berufungskommission abweichend von Absatz 2 ausschließlich mit externen Professorinnen und Professoren besetzt werden, wenn eine Fakultät aus Gründen der Hochschulentwicklung oder zur Qualitätssicherung insgesamt oder in einem wesentlichen Teil grundlegend neu strukturiert werden soll. In diesem Fall gehören der Berufungskommission im Übrigen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeiter- und der Studierendengruppe als nicht stimmberechtigte Mitglieder an. Die Berufungskommission bereitet den Berufungsvorschlag vor, indem sie das Berufungsverfahren durchführt und einen Berufungsbericht erstellt, der einen begründeten Berufungsvorschlag enthält. Nach Beschlussfassung der Berufungskommission leitet diese den Berufungsvorschlag an den Fakultätsrat. Nach Entscheidung im Fakultätsrat legt die Fakultät den Berufungsvorschlag dem Senat zur Stellungnahme vor. Dieser kann den Berufungsvorschlag einmal zur erneuten Beschlussfassung an die Fakultät zurückweisen; die Zurückweisung ist zu begründen. Der Berufungsvorschlag ist zurückzuverweisen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte begründete Zweifel an der Beachtung von § 3 Abs. 3 NHG geltend macht. Nach Stellungnahme durch den Senat entscheidet das Präsidium abschließend über den Berufungsvorschlag. Dieser soll vom Präsidium zurückgewiesen werden, wenn die Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrags geltend macht; § 42 Abs. 4 Satz 3 NHG gilt entsprechend.
- (8) Das Nähere zum Verfahren regelt eine vom Senat zu beschließende Ordnung zur Erstellung von Berufungsvorschlägen.

## **§ 23**

### **Veröffentlichungen und Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen der Organe und Einrichtungen der Hochschule erfolgen im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover, das in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist, tritt die Veröffentlichung einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Eine vorgeschriebene Bekanntmachung soll mindestens vier Wochen zugänglich sein.

## § 24

### Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung und deren Änderungen werden vom Senat in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Senatsmitglieder beschlossen.

## § 25

### Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt nach Genehmigung durch das zuständige Ministerium und Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Hochschule Hannover in der zuletzt genehmigten Fassung vom 31.07.2014 außer Kraft.

\*\*\*\*\*

Beschluss des Senats vom 28.01.2003  
Genehmigung des MWK vom 19.3.2003  
Verkündungsblatt der FHH Nr. 3 vom 28.3.2003

2. Änderung  
Beschluss Senat: 23.10.2007 und 18.3.2008  
Genehmigung MWK: 28.8.2008  
Verkündungsblatt Nr. 3/2008 vom 09.10.2008

4. Änderung  
Beschluss Senat: 25.03.2014  
Genehmigung MWK: 07.07.2014  
Verkündungsblatt Nr. 05/2014 vom 31.07.2014

6. Änderung  
Beschluss Senat: 03.05.2016  
Genehmigung MWK: 27.05.2016  
Verkündungsblatt Nr. 06/2016 vom 02.06.2016

1. Änderung:  
Beschluss Senat: 7.12.2004 und 10.5.2005  
Genehmigung MWK: 24.2.2005  
Verkündungsblatt der FHH Nr. 1/2005 vom 02.06.2005

3. Änderung  
Beschluss Senat: 16.4.2013  
Genehmigung MWK: 15.05.2013  
Verkündungsblatt Nr. 04/2013 vom 12.06.2013

5. Änderung  
Beschluss Senat: 18.11.2014 und 24.03.2015  
Genehmigung MWK: 13.03.2015  
Verkündungsblatt Nr. 04/2015 vom 25.03.2015